

(6) Papierzwischenlagen sind mit 0,03 DM je Quadratmeter zu berechnen.

(7) a) Für die Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

b) Die Frachtkosten der Rücksendung trägt bei geschlossenen Ladungen mit mehr als 100 Kisten der Lieferer, bis zu 100 Kisten der Empfänger der Ware.

c) Als Abnutzungsbetrag dürfen bei jeder Versendung berechnet werden:
für Kisten mit Dickglasscheiben über 2,31 qm 4,50DM,
für alle sonstigen Kisten 2,—DM
je Kiste.

d) Für Kistenstützen bei Stückgutversand ist die Berechnung von 1 DM je Stütze zulässig.

(8) Preise für in den Anlagen nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warengattung 52 21 sind in Relation zu den Preisen der Anlagen durch das Fachministerium zu genehmigen.

§ 2

Handelsspannen

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis die nachfolgenden Handelsspannen berechnen:

- a) im Streckengeschäft 4 %.
- b) im Lagergeschäft bei

	Original- kisten (Hütten- Packung)	einzelne» Tafeln ab 10 qm Menge	einzelnen Tafeln unter 10 Menge	qm
für Erzeugnisse der Anlagen 1 und 2				
Lagermaße	33 %	46 %	61 %	
Festmaße	33%	61%	77 %	
für Erzeugnisse der Anlage 3				
Lagermaße	27 %	46 %	61 %	
Festmaße	27%	61%	77 %	

(2) Für Genauschneiden auf Millimeter oder gebrochene Zentimeter durch den Handel wird ein Schnitzzuschlag von 10 % auf den Festmaßpreis des Handels berechnet.

(3) Die Mehrkosten für alle vom rechten Winkel abweichenden Schnittformen und Modellgläser sind in der nachweisbar entstandenen und preisrechtlich zulässigen Höhe zu berechnen.

(4) Für Kistenstützen bei Stückgutversand sind 1 DM je Stütze zulässig.

(5) Als Anhängebetrag sind weiterberechenbar:

- a) die Papierzwischenlage von 0,03 DM je Quadratmeter,
- b) der Verpackungszuschlag von 3 DM je Kiste für Nichtnormalkisten bei Lieferung von Fensterglas,
- c) der Abnutzungsbetrag gemäß § 1 Abs. 7 Buchst. c, soweit die Berechnung in Einklang mit dem § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zulässig ist.

Die Berechnung ist im Lagergeschäft nur bei Lieferung von Originalkisten (Hüttenpackung) statthaft.

(6) Der Abgabepreis des Handels versteht sich ab Handelslager frei verladen Fahrzeug.

Die Ware ist in jedem Falle in handelsüblicher Verpackung zu liefern.

(7) Sind mehrere Handelsorgane eingeschaltet, so dürfen die festgesetzten Handelsspannen nicht überschritten werden.

(8) Soweit durch die Herstellerbetriebe Lieferungen ohne Einschaltung des Handels (Direktgeschäfte) erfolgen, ist die Berechnung zum Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis vorzunehmen.

§ 3

Gütebestimmungen

Die Güte-, Maß- und Verpackungsvorschriften sind durch Normblatt DIN 1249 geregelt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisanordnung kann das Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt auch für nicht erfüllte Verträge sowie für die im Handel vorrätigen und durch Verträge nicht gebundenen Bestände.

(2) Es treten außer Kraft die vom ehemaligen Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden herausgegebene Rahmenpreisliste für Tafelglas und alle sonstigen dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisregelungen und Einzelpreisbewilligungen.

(3) Die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) treten nur insoweit außer Kraft, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisanordnung und ihrem Anwendungsbereich stehen.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 497

Warengattung 52 21 T a f e l g l a s
Warenklasse 52 211 Dünnglas

Freimaße	Dicke	Breite	
bis 110 cm lang	1,5—1,8 mm	bis 30 cm	1,96 DM Sorte I
		32—50 cm	1,37 DM Sorte I
		52—70 cm	1,66 DM Sorte I
		72—90 cm	2,05 DM Sorte I

1. Dünnglas wird nicht in Sorte II geliefert.